

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1809

3.11.1809 (Nr. 175)

Carlsruher



Zeitung.

Freitag,

den 3. Nov. 1809.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Karlsruhe — München: Tyrol unterwiefe sich — Wien: Friedens-Vertrag zwischen Frankreich und Oestreich (Beschluß) — Berlin — Luzern — Paris: Ankunft des Kaisers.

Deutschland.

Karlsruhe, vom 2. November.

Gestern Abend sind Ihre Erlaucht der Herr Reichsgraf Wilhelm von Hochberg, Obrist und Inhaber eines Badischen Infanterie-Regiments, aus dem Felde in hiesiger Residenz angekommen.

München, vom 30. Oktober.

Gestern Nachmittags bekamen Ihre Majestät der König die erfreuliche Nachricht, daß die Tyroler sich mit Kapitulation ergeben haben, die Bedingungen sind noch unbekannt. —

Oestreich.

Wien, vom 23. Oktober.

(Fortsetzung des Friedens-Traktats.)

Art. 4. Da der deutsche Orden in den Staaten des Rheinischen Bundes aufgehoben worden ist, so entsagen Sr. Majestät der Kaiser von Oestreich für Sr. kaisert. Hoheit den Erzherzog Anton dem Großmeisterthum dieses Ordens in diesen Provinzen, und erkennen die in Ansehung den außer dem östreichischen Gebiete gelegenen Ordensgüter gemachte Anordnung. Die Beamten des Ordens sollen Pensionen erhalten. — Art. 5. Die Schulden, welche auf den Grund und Boden der abgetretenen Provinzen hypothekirt sind, und zu denen die Stände dieser Provinzen ihre Einwilligung gegeben haben, oder die von Ausgaben herrühren, welche für deren wirkliche Verwaltung

gemacht worden sind, sollen allein dem Schicksal dieser Provinzen folgen. — Art. 6. Die Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich zurückgestellten Provinzen sollen von dem Tage der Ratifikations-Auswechslung des gegenwärtigen Traktats und die kaisert. Domainen, wo sie immer gelegen seyen, vom 1. des nächstkommenden Novembers an, für Ihre Rechnung durch die östreichischen Behörden verwaltet werden. Jedoch ist dabei zu bemerken, daß die französische Armee dasjenige, was ihre Magazine zur Nahrung der Truppen oder zum Unterhalt der Spitäler nicht werden liefern können, so wie das zur Wegbringung ihrer Kranken und Magazine Nöthige vom Lande erhalten wird. Es soll durch die hohen kontrahirenden Theile eine Uebereinkunft in Betreff aller und jeder Kriegskontributionen, die den von den französischen und alliirten Armeen besetzten östreichischen Provinzen bereits früher auferlegt worden sind, getroffen werden; in Folge dieser Uebereinkunft soll die Erhebung der besagten Kontributionen, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, gänzlich aufhören. — Art. 7. Sr. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, verpflichten sich, dem östreichischen Ein- und Ausfuhrhandel durch den Hafen von Triens kein Hinderniß in den Weg zu legen, ohne daß dies jedoch auf die englischen Waaren oder den englischen Handel ausgedehnt werden könne. Die Transitzölle sollen für die auf solche Art ein- und ausgeführten Waaren geringer seyn, als für jene aller andern Nationen, die italienische ausgenommen.

Man wird in Ueberlegung nehmen, ob dem östreichischen Handel in den übrigen, durch den gegenwärtigen Traktat abgetretenen, Häfen einige Vortheile zugestanden werden können. — Art. 8. Die Domaniale-Arkunden u. Archive, die Pläne und Karten der abgetretenen Länder, Städte u. Festungen, sollen in Zeit von zwei Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen ausgeliefert werden. — Art. 9. Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, verpflichten sich, die laufenden und rückständigen Interessen jener Kapitalien zu berichtigen, welche durch die Unterthanen, Gemeinden und Korporationen von Frankreich, dem Königreiche Italien und dem Großherzogthume Berg, entweder bei der östreichischen Regierung oder bei den Ständen, in der Bank, in der Lotterie und andern öffentlichen Etablissements angelegt worden sind. Auch sollen Maasregeln getroffen werden, um die Forderungen des Monte di S. Theresa, gegenwärtig Monte Napoleon in Mailand, zu berichtigen. — Art. 10. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen verpflichten sich, den Bewohnern von Tirol und Vorarlberg, die an der Insurrektion Theil genommen haben, eine volle und gänzliche Verzeihung auszuwirken, so, daß sie weder in Rücksicht ihrer Person, noch ihres Vermögens irgend einer Untersuchung unterliegen können. Se. Majestät der Kaiser von Oestreich verpflichten sich gleichfalls, in dem Theile Galliziens, zu dessen Besitz Sie wieder gelangen, jenen Einwohnern, sie mögen vom Militär- oder Civilstande, öffentliche Beamte oder Privatleute seyn, welche an den Truppen-Aushebungen oder an der Organisation der Gerichts- und administrativen Stellen, oder an was immer für einer in dem Laufe des Krieges getroffenen Verfügung Theil genommen hätten, eine volle und gänzliche Verzeihung zu gewähren, so zwar, daß diese Einwohner weder in Rücksicht ihrer Person, noch ihres Vermögens irgend einer Untersuchung unterliegen. Sie sollen durch sechs Jahre die Freiheit haben, mit ihrem Eigenthum, von welcher Art es sei, zu schalten u. zu walten, ihre Ländereien zu veräußern, selbst jene, welche sonst für unveräußerlich gehalten werden, als: Fideikommiss und Majorate, aus dem Lande auszuwandern, und den Ertrag dieser Veräußerungen oder sonstigen Verfügungen in baarem Gelde oder in Fonds anderer Art mit sich zu nehmen, ohne bei ihrem Austritte irgend eine Steuer zu zahlen,

u. ohne daß ihnen sonst Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Dieselbe Befugnis ist gegenseitig, und für die nemliche Zeitfrist den Einwohnern und Grund-Eigenthümern der durch den gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provinzen vorbehalten. Die Einwohner des Herzogthums Warschau, welche in dem östreichischen Gallizien begütert sind, sie mögen öffentliche Beamte oder Privatleute seyn, sollen ihre Einkünfte von dort beziehen können, ohne zu einer Mauthgebühr verbunden zu seyn, und ohne sonstiges Hindernis. — Art. 11. In den nächsten sechs Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats sollen Pfähle aufgestellt werden, um den Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel zu bezeichnen; es sollen zu diesem Ende östreichische, französische und sächsische Kommissarien benannt werden. In einem gleichen Zeitraume sollen an der Grenze von Oestreich ob der Ens, auf jener von Salzburg, von Villach und von Krain, bis an die Sau, Pfähle aufgestellt werden. Der Thalweg der Sau wird die Inseln bestimmen, deren Besitz der einen oder andern Macht in diesem Flusse zustehen solle. Es werden zu diesem Ende östreichische und französische Kommissarien ernannt werden. — Art. 12. Es soll unverzüglich eine Militär-Konvention abgeschlossen werden, um die respektiven Termine zur Räumung der verschiedenen, Se. Majestät dem Kaiser von Oestreich zurückgestellten, Provinzen festzusetzen. Die besagte Konvention soll so berechnet seyn, daß Mähren in vierzehn Tagen; Ungarn, der Theil von Gallizien, den Oestreich behält, und die Stadt Wien mit ihren Umgebungen in einem Monate, Unterösterreich in zwei Monaten; und der Ueberrest der durch den gegenwärtigen Traktat nicht abgetretenen Provinzen und Bezirke in dreiehalb Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, und wo möglich noch eher, sowohl durch die französischen Truppen, als durch jene der Allirten Frankreichs geräumt werde. Dieselbe Konvention soll alles bestimmen, was auf die Räumung der Spitäler und Magazine der französischen Armee, und auf den Einmarsch der östreichischen Truppen in das von den französischen und allirten Truppen geräumte Gebiet, so wie auf die Räumung des durch den gegenwärtigen Traktat an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen abgetretenen Theils von Kroatien Bezug hat. — Art. 13. Die Kriegsgefangen

genen, welche Frankreich und dessen Alliirte von Oestreich, und welche Oestreich von Frankreich und dessen Alliirten gemacht hat, und die noch nicht zurückgegeben worden sind, sollen binnen vierzehn Tagen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats ausgeliefert werden. Art. 14. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, garantiren die Integrität der Besitzungen Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, Königs von Ungarn und Böhmen, in dem Zustande, in welchem sie sich zufolge des gegenwärtigen Traktats befinden. — Art. 15. Se. Majestät der Kaiser von Oestreich erkennen alle Veränderungen, die in Spanien, in Portugal und in Italien Statt gehabt haben, oder Statt haben könnten. — Art. 16. Da Se. Majestät der Kaiser von Oestreich Ihrerseits zur Herbeiführung des Seefriedens mitwirken wollen, so treten Sie dem, von Frankreich und Rußland gegen England angenommenen, Ausschließungssystem für die Dauer des gegenwärtigen Seekriege bei. Se. kaiserl. Majestät werden alle Verhältnisse mit Großbritannien unterbrechen, und sich gegen die engl. Regierung in die Lage setzen, in der Sie vor dem jetzigen Kriege waren. — Art. 17. Se. Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, behalten in Ansehung des Ranges u. der übrigen Etikette dasselbe Ceremoniel unter sich bei, welches vor dem gegenwärtigen Kriege beobachtet worden — Art. 17. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats sollen binnen sechs Tagen, oder wo möglich noch eher ausgewechselt werden. So geschehen und unterzeichnet zu Wien, den 14. Okt. 1809. (Unters.) Johann Fürst von Lichtenstein. — J. B. Rompere von Champagny. (L. S.)

W i e n , vom 25. Oktober,

Heute ist hier der Friedenstraktat zwischen Oestreich u. Frankreich in deutscher und französischer Sprache im Druck erschienen. So allgemein und groß die Freude über die Beendigung des unseligen Kriege ist, so schmerzhaft sind auch die Gefühle, die jeden östreichischen Patrioten bei Durchlesung der Friedensbedingungen durchdringen müssen. So schwere Opfer hat Oestreich nach keinem der drei ersten Kriege mit Frankreich gebracht. Unsr Monar-

chie hat jetzt alle Verbindungen mit dem Meer, die wichtigen Quecksilber-Bergwerke von Joria ganz, die einträglichen Salz-Bergwerke von Beliczka zur Hälfte, und von Kärnthem einen Strich Landes eingeküßt, der die schönsten Stahl- und Eisen-Fabriken enthält. Alle Provinzen haben verloren, Mähren allein ausgenommen. — Heute wurde der Kurs auf Augsburg zu 320 notirt.

P r e u s s e n .

B e r l i n , vom 21. Oktober.

Niemals ist der Glaube an die nahe Rückkehr des Königs hieher so zuversichtlich gewesen, als in diesem Augenblick, obgleich man nichts Offizielles darüber erfahren hat. — Seit einigen Tagen spricht man hier wieder, wiewohl unverbürgt, von Tauschprojekten, die zwischen Frankreich, Rußland und Preussen in Rede stehen, und wodurch Memel mit seinem Gebiete an Rußland cedirt werden sollte. — Man bestimmt schon den 20. Nov. als den Tag der Ankunft des Königs und des Hofes.

S c h w e i z .

L u z e r n , vom 6. Oktober.

Die sträflichen Verbindungen, welche aus der Schweiz mit den Insurgenten des Tirols und Vorarlbergs im Laufe des verfloffenen Sommers unterhalten wurden, und von denen öffentliche Blätter früher schon Winke gaben, und die von andern Blättern mit vielem Nachdruck, aber leider ohne Grund, geläugnet wurden, sind jetzt auf eine unzweideutige Weise ans Tageslicht gekommen. — Die Verhöre und die Schriften der gefangenen Insurgenten-Chefs, und jene des Doktor Schneiders insbesondere, enthalten die Angaben, durch welche verschiedene Partikularen in der Schweiz auf eine bedeutende Weise kompromittirt sind.

Auf Befehl Sr. Majestät sind diese Anzeigen dem Landammann der Schweiz übersandt worden, mit dem Bedenken, es gäben dieselben hinreichende Mittel an die Hand für die Schweizerischen Regierungen, diejenigen Individuen belangen zu können, welche mit den Rebellen in Verbindung gewesen sind; Se. Maj. erwarten bestimmt, u. seyen berechtigt zu erwarten, daß dieselben verhaftet, die Schuldigen gerichtlich verfolgt, nach strenger Gerechtigkeit

bestraft, und daß Höchst dieselben von der Eidgenossenschaft volle Genugthuung werde gegeben werden.

So viel man hört, sind sowohl der Landammann der Schweiz, als die Regierungen der betreffenden Kantone, in diesem Augenblick wirklich beschäftigt, die ernstlichsten Untersuchungen anzustellen, und alles dasjenige vorzunehmen, was die Bewahrung der höchsten Interessen der Eidgenossenschaft ihnen zur Pflicht machen muß. Möge die Strafe der lösen That jene treffen, welche eben diese kostbarsten Interessen des Vaterlandes ihrer eigenen schändlichen Habgucht und ihrer blinden Leidenschaft unterzuordnen kein Bedenken tragen.

Frankreich.

Paris, vom 27. October.

Gestern um halb 11 Uhr Vormittags haben 100 Kanonenschiffe der Stadt Paris die Rückkunft Sr. Majestät des Kaisers und König angekündigt. Die Fahne weht auf den Tuilerien.

Am demselben Morgen sind J. M. die Kaiserin von Malmaison nach Fontainebleau abgereist, wohin sich auch Sr. Durchlaucht der Prinz Reichs-Erzkanzler und die Minister begaben.

Das offizielle Journal von Mailand vom 21. Okt. enthält folgende, zu Schönbrunn den 14. Okt. von Sr. k. k. Maj. erlassene Dekrete:

„Der Villacher Kreis, Krain, die Provinz Friaul, welche ehemals Oesterreichisch waren; die Provinzen Fiume und Triest, das unter dem Namen Littorale bekannte Land; der Theil von Kroatien und alles, was uns am rechten Ufer der Save abgetreten worden ist, Dalmatien u. seine Inseln sollen künftig den Namen Illyrische Provinzen tragen.“

„Der Hr. Staatsrath Dauchy ist zum General-Intendanten der Finanzen in den illyrischen Provinzen ernannt, die uns durch den Traktat von Wien abgetreten worden sind. (Die illyrischen Provinzen erhalten beiläufig eine Bevölkerung von einer Millien Seelen, und was von Oesterreich abgetreten worden ist, ungefähr 483 Quadrat-Meilen.“

„Ein anderes Dekret vom 10. Okt. theilt das Königreich Italien in 6 Militär-Divisionen ab. Das Hauptquartier der ersten ist zu Mailand, der 2ten zu Brescia, der 3ten zu Mantua, der 4ten zu Bologna, der 5ten zu Ancona, der 6ten zu Venedig.“

Theater-Anzeige.

Sonnabend, den 4. d. zum erstenmal: Die Braut von Messina, von Fr. Schiller. Zum Benefiz für Hrn. Esclair.

Carlsruhe. [Empfehlung.] Gesell und Reinhard in der Bähringer Straße in Carlsruhe, empfehlen sich ih-

ren hiesigen und auswärtigen Freunden zu geneigtem Zuspruch in ihren Specerey- und Eisenwaaren; sie werden sich das Zutrauen derselben durch eine gute Bedienung zu verschaffen wissen.

Carlsruhe. [Anzeige.] Die in der Carlsruher Zeitung No. 174 auf Montag, den 6. dieses angekündigte Versteigerung eines 4stüßigen Wagens, wird deshalb nicht statt finden, indem solcher bereits aus freier Hand verkauft wurde. Carlsruhe, den 1. Nov. 1809.

Carlsruhe. [Empfehlung.] Wir Unterzogene empfehlen uns dem geehrten Publikum mit unserm assortirten Waarenlager aufs höchlichste, welches bestehet in ordinären, mittelfeinen und ganz feinen als auch schwarz wollblauen und wollgrünen Tüchern, Casimirs, auch von moderner Farben zu Damenkleibern, Moulton, Biber aller Gattungen Calmuk, Effine Hemdenflanell, Manchester glatte und geklöpperte, Basin, Mouslin, Hamans, Bercal, Taffet, Bast, Baumwolle-Moulton, Pique, Schweizerleinswand, Batist und alle Gattungen Cottons nach dem neuesten Geschmack, welches wir jetzt alle um den Fabrikpreis aussehneiden.

Desgleichen auch alle Gattungen feinen Bettbarchent, Babander Trillich, feinen Baumwollen Zeug, Kölsch Baumwollene, wollene und seidene Strümpfe, Mailänder seidene Tücher. Auch haben wir ein feines Assortiment von Wiener Caschmir Halstücher, feine wollne Chals nach dem neuesten Geschmack und sehr hübsche Pique, Seide und wollene Wiener Westenzeuge erhalten, die wir um einen sehr billigen Preis zu verkaufen im Stande sind und einen jeden Käufer von der billigen Behandlung zu überzeugen versprechen.

Während der Messe haben wir in der Boutique No. 37 feil.

Samsen und Levi,

auf der langen Straße No. 144.

Carlsruhe. [Empfehlung.] Madame Lichtenberg von Rastadt, empfiehlt sich den Damen in allerley Modewaaren, und kann die billigsten Preise versichern; logiert die Messe über bei Hrn. Sattler Beck neben dem Kreuz.

Carlsruhe. [Logis.] Die obere Etage meines Hauses, ist nebst allen Bequemlichkeiten auf den 23. Januar k. J. zu vermischen und kann täglich in Augenschein genommen werden.

Kellmeth, Canditor.

Carlsruhe. [Logis.] Bis auf den 23. Januar sind zwei Etagen zu verleihen, die eine bestehet in 4 Zimmern, Küche, verschlossenem Speicher, Holzremis und Keller; die andere in zwei Zimmern und eben denselben Bequemlichkeiten. Das Nähere ist im Zeitungs-Komptoir No. 46. zu vernehmen.

Carlsruhe. [Logis.] In der Balgasse, No. 72, im zweiten Stock, sind zwei meublirte Zimmer zu verleihen und sogleich zu beziehen. Das Nähere ist im nämlichen Stock zu erfahren.